

Einleitung

Nach Inkrafttreten des Medizinforschungsgesetzes (MFG) erhält die IFA-Datenbank für **Arzneimittel mit Erstattungsbetrag** neue Datenfelder. In dieser Information finden Sie die Beschreibungen dieser Datenfelder, die zum Veröffentlichungstermin 01.01.2025 gültig werden.

Für alle Neuerungen gilt: Als Vorschlag zur Kennzeichnung der neuen Datenfelder hat die IFA GmbH – soweit möglich – bereits Angaben für Ihre Arzneimittel hinterlegt.

Die [Richtlinien zur Meldung von Artikel- und Adressdaten](#) wurden um die Neuerungen erweitert.

Inhaltsverzeichnis

1.	Neue Datenfelder	1
1.1	Bestimmung nach § 130b Abs. 1c SGB V.....	1
1.2	Datum, ab dem der APU § 78 Abs. 3a Satz 1 AMG mit Bestimmung nach § 130b Abs. 1c SGB V gilt	2
1.3	Zuzahlung nach § 61 Satz 1 SGB V.....	2
1.4	Rabatt nach § 130a SGB V	2

1. Neue Datenfelder

1.1 Bestimmung nach § 130b Abs. 1c SGB V

Für Arzneimittel mit Erstattungsbetrag ist anzugeben, ob eine Bestimmung nach § 130b Abs. 1c SGB V erfolgt ist. Dieses Kennzeichen hat die IFA GmbH für Ihre Artikel mit dem Wert 0 = *nein* vorbelegt.

Erfolgt für Arzneimittel mit Erstattungsbetrag eine Bestimmung nach § 130b Abs. 1c SGB V – demnach wird der Wert 1 gemeldet – sind zusätzlich folgende Datenfelder zu beachten:

- Das [Datum, ab dem der APU § 78 Abs. 3a Satz 1 AMG mit Bestimmung nach § 130b Abs. 1c SGB V gilt](#) ist anzugeben.
- Die Höhe der [Zuzahlung nach § 61 Satz 1 SGB V](#) ist einzutragen.
- Das Kennzeichen *AMNOG-Verfahren § 35a SGB V* ist zu melden.
- Das Datenfeld *APU § 78 Abs. 3a Satz 1 AMG* bleibt ohne Eintrag.

Werte	Definition
0	nein
1	ja

1.2 Datum, ab dem der APU § 78 Abs. 3a Satz 1 AMG mit Bestimmung nach § 130b Abs. 1c SGB V gilt

Ist für Arzneimittel eine [Bestimmung nach § 130b Abs. 1c SGB V](#) erfolgt, so ist das Datum anzugeben, ab dem der Erstattungsbetrag mit Bestimmung nach § 130b Abs. 1c SGB V gilt.

Dieses Datenfeld enthält aktuell keine Angabe.

Zulässige Werte	TT.MM.JJJJ (T = Tag, M = Monat, J = Jahr)
Beispiel	07.01.2025

1.3 Zuzahlung nach § 61 Satz 1 SGB V

Ist für Arzneimittel eine [Bestimmung nach § 130b Abs. 1c SGB V](#) erfolgt, so ist die auf Grundlage des Erstattungsbetrags berechnete Höhe der Zuzahlung nach § 61 Satz 1 SGB V anzugeben. Diese muss zwischen 5,00 Euro und 10,00 Euro liegen.

Dieses Datenfeld enthält aktuell keine Angabe.

Zulässige Werte	11-stelliges Datenfeld mit 8 numerischen Vorkomma- (Euro) und 2 numerischen Nachkommastellen (volle Cent) getrennt durch ein Komma (0,00 bis 99999999,99 ohne Währung)
Beispiel	0,00 = keine Angabe

1.4 Rabatt nach § 130a SGB V

Aktuell ist keine Meldung vorgesehen. Daher enthält das Datenfeld keine Angabe.

Zulässige Werte	11-stelliges Datenfeld mit 8 numerischen Vorkomma- (Euro) und 2 numerischen Nachkommastellen (volle Cent) getrennt durch ein Komma (0,00 bis 99999999,99 ohne Währung)
Beispiel	0,00 = keine Angabe